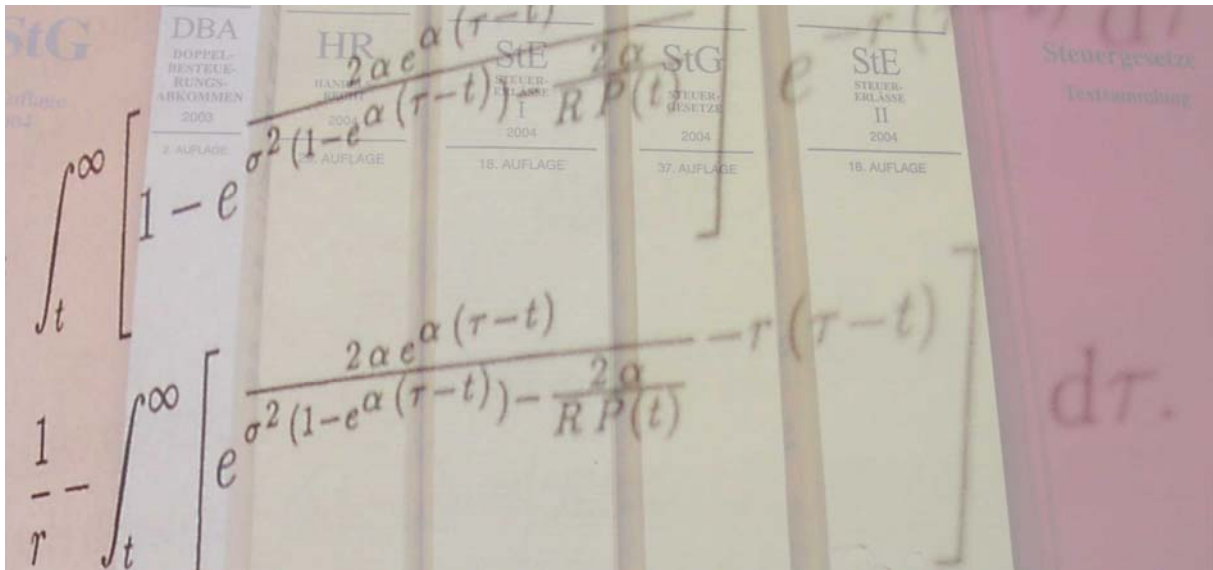


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 82

Mag. Magdalena Gruber
Mag. Nicole Höhenberger
MMag. Silke Höserle
Prof. Dr. Rainer Niemann

Familienbesteuerung in Österreich und Deutschland
Eine vergleichende Analyse unter Berücksichtigung aktueller Steuerreformen

Juni 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Familienbesteuerung in Österreich und Deutschland
Eine vergleichende Analyse unter Berücksichtigung aktueller Steuerreformen

Family Taxation in Austria and in Germany
A comparison after the Tax Reforms 2009

Mag. Magdalena Gruber / Mag. Nicole Höhenberger /
MMag. Silke Höserle / Prof. Dr. Rainer Niemann

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wird erstmals ein Vergleich der Besteuerung von Familien mit Kindern in Österreich und Deutschland anhand von drei repräsentativen Musterfamilien in unterschiedlichen Einkommenssituationen durchgeführt.

Dabei wird in einem ersten Schritt die österreichische Besteuerung von Familien rechtlich dargestellt und das als Teil der österreichischen Steuerreform 2009 beschlossene Familienpaket einer verteilungspolitischen Analyse unterzogen. Die absolute Steuerersparnis aus der österreichischen Steuerreform 2009 ist umso höher, je mehr Kinder und je mehr Einkommensbezieher eine Familie besitzt. Relativ betrachtet ergibt sich bis zu einer Familieneinkommensgrenze von 40.000 Euro für Alleinerzieher die höchste Ersparnis, die in bestimmten Einkommensbereichen über 15% des Nettofamilieneinkommens beträgt.

Der Vergleich mit der deutschen Besteuerung von Familien anhand der absoluten Entlastung und effektiven Durchschnittsteuersätze für die einzelnen Musterfamilien zeigt, dass die Vorteilhaftigkeit vor allem von der Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten und der Berücksichtigung sonstiger Bezüge in Österreich bestimmt wird. Ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen beträgt der maximale Vorteil der deutschen Besteuerung rund 6%, unter Berücksichtigung der sonstigen Bezüge hingegen kann in Österreich ein steuerlicher Vorteil von bis zu 8% erzielt werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass vor allem aufgrund der steuerlichen Begünstigung der sonstigen Bezüge in Österreich auch ohne Einführung eines Familiensplitting der österreichische Weg der Familienbesteuerung zu keinen nennenswerten Nachteilen oder sogar zu Vorteilen für österreichische Familien im Vergleich zu deutschen Familien führt. Die Besteuerung von Familien muss daher nicht zwingend Splitting-Elemente enthalten, um eine Entlastung zu gewährleisten – vielmehr kann durch andere steuerliche Maßnahmen derselbe Entlastungseffekt erzielt werden, ohne dabei die bekannten Nachteile des Splittings in Kauf nehmen zu müssen.

Abstract

This paper compares the taxation of families with children in Austria and Germany with respect to the income situation of three representative example families.

The first section deals with the legal background of family taxation and provides an analysis of the distributional effects of the Austrian family package, which is part of the income tax reform 2009. The results show that absolute savings due to the Austrian tax reform 2009 are higher, the more children and/or sources of income a family has. We show that the level of relative savings is the highest for single-parent families with a family income of 40.000 Euro and reaches nearly 15 percent of the family net income.

We compare the taxation of Austrian and German families by measuring absolute savings due to the family packages as well as by calculating effective average tax rates for the example families. We show that the advantageousness of one country is primarily driven by the deductible amount of cost for childcare as well as the inclusion of Austrian supplemental wages (vacation and Christmas bonus). Not including the Austrian supplemental wages leaves German families better off, with the maximum advantage for German families accounting for about 6 percent. Including the Austrian beneficial taxation of supplemental wages instead favours Austrian families with the maximum advantage being about 8 percent.

The results show that the Austrian system of separate taxation does not necessarily result in lower after tax incomes than the German system of joint assessment. In some cases it leaves Austrian families even better off. An adequate tax relief for families does not necessarily require elements of joint taxation; other tax measures can yield the same effect without accepting the disadvantages of joint assessment.

Anschrift der Autoren:

| | | | |
|--|--|--|--|
| Mag. Magdalena Gruber | Mag. Nicole Höhenberger | MMag. Silke Höserle | Prof. Dr. Rainer Niemann |
| Institut für Unternehmensrechnung und Steuerlehre | Graz Schumpeter Zentrum | Institut für Unternehmensrechnung und Steuerlehre | Institut für Unternehmensrechnung und Steuerlehre |
| Karl-Franzens-Universität Graz | Karl-Franzens-Universität Graz | Karl-Franzens-Universität Graz | Karl-Franzens-Universität Graz |
| Universitätsstraße 15/G2, 8010 Graz | Universitätsstraße 15/FE, 8010 Graz | Universitätsstraße 15/G2, 8010 Graz | Universitätsstraße 15/G2, 8010 Graz |
| magdalena.gruber@uni-graz.at | nicle.hoehenberger@uni-graz.at | silke.hoeserle@uni-graz.at | niemann@uni-graz.at |

I. Ausgangssituation der Untersuchung und Problemstellung

Ende März 2009 wurde in Österreich ein Steuerreformgesetz beschlossen¹, das neben der Änderung des Einkommensteuertarifs auch größere Änderungen im Bereich der Familienbesteuerung vorsieht. Die österreichische Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetz das Ziel, alle Steuerpflichtigen durch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuerbelastung sowie Familien mit Kindern durch Ausweitung der Frei- und Absetzbeträge für Kindererziehung zu entlasten.

Ziel der österreichischen Bundesregierung war es, durch die Einführung des Kinderfreibetrages sowie die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten die Kosten für den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen zu senken und somit positive Anreize für die Erwerbstätigkeit von Frauen zu setzen.² Das Familienpaket berücksichtigt, dass Familien aufgrund des Betreuungsbedarfs von Kindern gegenüber kinderlosen Paaren oder ledigen Steuerpflichtigen benachteiligt sind, da entweder ein Teil der Erwerbstätigkeit für die Eigenbetreuung aufgegeben bzw. reduziert werden muss oder aber externe Betreuung zugekauft werden muss.

Österreich ist nicht das einzige Land im Alpenraum, das Änderungen in der Familienbesteuerung umgesetzt hat. In Deutschland wurden mit dem Familienleistungsgesetz, welches im Oktober 2008 beschlossen wurde, sowohl das Kindergeld als auch die Kinderfreibeträge erhöht.³ Im Februar 2009 gab der Schweizer Bundesrat ebenfalls den Auftrag, eine Reform der Familienbesteuerung vorzunehmen, die der Verbesserung der Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und ohne Kindern dienen sollte.⁴

Ziel dieses Beitrags ist es, die Neuregelung der österreichischen Familienbesteuerung bezüglich ihrer Verteilungswirkungen zu analysieren. In einem weiteren Schritt wird das österreichische Modell der Familienbesteuerung mit dem deutschen verglichen; wengleich sich die beiden Staaten in der Grundkonzeption der Familienbesteuerung ähneln, können ebenso Unterschiede festgestellt werden, die sich nicht nur auf die in Deutschland umgesetzte Ehegattenbesteuerung beschränken. Ein Vergleich der Familienbesteuerung in beiden Ländern soll daher zeigen, welches Modell Familien stärker entlastet.

II. Systeme der Familienbesteuerung im europäischen Vergleich

Steuersysteme können wesentliche Anreize zur Familienförderung und zur Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern schaffen. Es werden in Europa grundsätzlich drei Steuersysteme in Bezug auf die Familienbesteuerung unterschieden:

- Die **Individualbesteuerung** wird beispielsweise in Österreich, Dänemark oder Großbritannien praktiziert. Dabei werden alle Einkommen einer Familie getrennt veranlagt und die zu-

¹ Vgl. BGBl. I Nr. 26/2009 vom 31.03.2009.

² Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2009).

³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008).

⁴ Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (2009).

sätzlichen Kosten durch Kinder bzw. die verringerte Erwerbsfähigkeit von Eltern durch Gewährung von Frei- und Absetzbeträgen berücksichtigt.

In Großbritannien ist das Kindergeld unabhängig vom Einkommen der Eltern; Alleinerziehern wird jedoch ein höherer Betrag gewährt. Zudem wird der überwiegenden Mehrheit der Familien seit 2003 ein *Child Tax Credit* als einkommensabhängige Transferleistung zuerkannt. Darüber hinaus existiert der *Working Tax Credit*, der einerseits als negative Einkommensteuer und andererseits zur Finanzierung von Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden kann. In Dänemark wird Familien mit Kindern das Kindergeld als steuerfreie Transferleistung gewährt, das in der Höhe negativ abhängig ist vom Alter des Kindes sowie vom Einkommen der Eltern. Zusätzliches Kindergeld wird Alleinerziehern gewährt. Darüber hinaus wird vor allem in die flächendeckende Errichtung von Kinderbetreuungsplätzen investiert, um Familien so zu unterstützen.⁵

- Im Gegensatz zur Individualbesteuerung sieht das **Ehegattensplitting** eine Zusammenveranlagung der Einkommen eines Ehepaares vor, wie dies in Deutschland seit 1957 der Fall ist. Dieses Splitting wird als wesentlicher Teil der monetären Unterstützung von Familien in Deutschland betrachtet, obwohl oftmals kritisiert wird, dass dieses Instrument auch verheirateten Paaren ohne Kinder zu Gute kommt bzw. Alleinverdienerehen bevorzugt und somit negative Anreize auf die Erwerbstätigkeit von Frauen ausübt.⁶ Untersuchungen zeigen jedoch, dass der erste Kritikpunkt entkräftet werden kann, da vorwiegend Familien mit Kindern den Splittingvorteil vereinnahmen.⁷
- Das französische Steuersystem ist das einzige in der Europäischen Union, welches seit 1945 ein **Familientarifsplitting** vorsieht. Diese Form der Besteuerung impliziert, dass alle Familienmitglieder gemeinsam veranlagt werden – den Eltern sowie ab dem dritten Kind wird dabei ein Splittingfaktor von Eins zugeordnet, den ersten beiden Kindern von 0,5 und alleinerziehenden Elternteilen ein Faktor von 1,5. Dadurch wirken die Splittingvorteile stärker als beim Ehegattensplitting. Das Ziel ist, die Progression der Steuer vor allem für kinderreiche Familien zu verringern. Der Splittingvorteil ist jedoch gedeckelt bzw. wird mit dem Kindergeld verrechnet, um eine überproportional hohe steuerliche Entlastung von Familien mit hohem Einkommen abzumildern. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Alleinverdiener meist nicht den vollen Splittingvorteil ausschöpfen können, da diese in einem Großteil der Fälle einem niedrigen Grenzsteuersatz unterliegen.⁸ Die Förderung von kinderreichen Familien spiegelt

⁵ Vgl. Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC) (2009).

⁶ Zur Diskussion des Ehegattensplitting vgl. u.a. Dingeldey (2002), Homburg (2000), Jachmann (2008), Lang (1984), Scherf (2000), Siegel (2007), Tipke/Lang (1984) und Wosnitza (2000).

⁷ Vgl. Bach / Buslei (2003), S. 345ff.

⁸ Vgl. Dell / Wrohlich (2006), S. 3f.

sich auch darin wider, dass das Kindergeld erst ab dem zweiten Kind ausbezahlt wird, vom Alter des Kindes abhängt und mit der Kinderanzahl ansteigt. Zusätzlich werden abhängig vom Einkommen Familienergänzungshilfen sowie Beihilfen zum Schulbeginn ausbezahlt. Aufgrund der starken steuerlichen Berücksichtigung von Kindern im französischen Steuersystem bezahlen rund 70 Prozent aller Familien mit drei oder mehr Kindern keine Einkommensteuern.⁹

III. Familienbesteuerung in Österreich unter Berücksichtigung der Steuerreform 2009

Durch die Steuerreform 2009 wurde nicht nur der österreichische Einkommensteuertarif geändert (Tarifreform), sondern auch eine umfassende Neuordnung der österreichischen Familienbesteuerung durchgeführt (Familienpaket).¹⁰ In diesem Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen der Besteuerung von Familien in Österreich, unter Berücksichtigung der mit der Steuerreform 2009 verbundenen Änderungen, dargestellt. In einem ersten Schritt werden Berechnungsbesonderheiten in Zusammenhang mit dem Familienpaket aufgezeigt, um im Anschluss anhand von drei repräsentativen Musterfamilien zu zeigen, wie sich das Nettofamilieneinkommen durch die Steuerreform 2009 verändert und welche absolute bzw. relative Ersparnis erzielt werden kann.

1. Rechtslage

Seit 1972 gilt in Österreich das System der Individualbesteuerung, welches besagt, dass das Einkommen grundsätzlich beim Bezieher zu versteuern ist.¹¹ Der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendende Einkommensteuertarif ist in § 33 öEStG geregelt und als dreistufiger Tarif konzipiert. Durch die Steuerreform 2009 werden der Grundfreibetrag sowie die Tarifgrenze der zweiten Tarifstufe angehoben und dadurch die Grenzsteuersätze der ersten und zweiten Tarifstufe abgesenkt. Die neue Tarifformel ist in folgender Tabelle abgebildet:

| Einkommen (B) | Steuerschuld (T) | Grenzsteuersatz (T') |
|--------------------------|--|----------------------|
| $11.000 < B \leq 25.000$ | $\frac{(B - 11.000)}{14.000} \cdot 5.110$ | 36,50 % |
| $25.000 < B \leq 60.000$ | $\frac{(B - 25.000)}{35.000} \cdot 15.125 + 5.110$ | 43,21 % |
| $B > 60.000$ | $(B - 60.000) \cdot 0,5 + 20.235$ | 50 % |

Arbeitnehmer, d.h. unselbständig beschäftigte Personen, können in Österreich neben dem laufenden Gehalt, das monatlich ausbezahlt wird, unter bestimmten Voraussetzungen ein 13. und 14. Gehalt

⁹ Vgl. Wrohlich / Dell / Baclet (2005), S. 481f.

¹⁰ Vgl. BGBl. I Nr. 26/2009 vom 31.03.2009.

¹¹ Davor galt auch in Österreich das deutsche Modell des Ehegattensplitting.

(auch bekannt als Urlaubs- und Weihnachtsgeld) beziehen.¹² Diese so genannten sonstigen Bezüge sind steuerlich stark begünstigt. Betragen sie nicht mehr als 2.100 Euro pro Jahr, so sind sie zur Gänze steuerfrei (Freigrenze), übersteigen sie diesen Betrag, so sind sie nach Abzug eines Freibetrages von 620 Euro mit dem fixen Steuersatz von 6% zu versteuern (§ 67 öEStG).

Die steuerliche Berücksichtigung der Familiensituation erfolgt über folgende Absetzbeträge, welche ebenfalls in § 33 öEStG geregelt sind:

- **Alleinverdienerabsetzbetrag:** Voraussetzung für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages ist, dass der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet ist und die jährlichen Einkünfte des Ehepartners nicht höher sind als 6.000 Euro (mit Kind) bzw. 2.200 Euro (ohne Kind). Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt 364 Euro und erhöht sich für das erste Kind um 130 Euro, für das zweite Kind um zusätzliche 175 Euro und für jedes weitere Kind um zusätzliche 220 Euro jährlich.¹³
- **Alleinerzieherabsetzbetrag:** Als Alleinerzieher gilt ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind, wenn er mehr als sechs Monate im Jahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt. Der Alleinerzieherabsetzbetrag ist der Höhe nach dem Alleinverdienerabsetzbetrag gleichgestellt und beträgt daher für ein Kind 494 Euro, für zwei Kinder 669 Euro und erhöht sich für jedes weitere Kind um 220 Euro jährlich.¹⁴

Zu beachten ist hierbei, dass sich aufgrund der gesetzlichen Definition Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag gegenseitig ausschließen und daher maximal einer der beiden gewährt werden kann. Sowohl der Alleinverdiener- als auch der Alleinerzieherabsetzbetrag gelten als „echte“ Absetzbeträge, das heißt sie mindern direkt die Einkommensteuerschuld. Ergibt sich nach Abzug von Absetzbeträgen eine negative Steuerschuld, so werden sowohl der Alleinverdiener- als auch der Alleinerzieherabsetzbetrag bei Vorliegen von mindestens einem Kind als Negativsteuer ausbezahlt. Dadurch ist sichergestellt, dass auch Familien mit geringem Einkommen von den Absetzbeträgen profitieren.

- **Kinderabsetzbetrag:** Steuerpflichtigen, denen Familienbeihilfe (siehe unten) gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu. Mit der Steuerreform 2009 wurde dieser erstmals seit seiner Einführung 1993 von rund 610 Euro pro Jahr (50,9 Euro pro Monat) auf 700 Euro pro Jahr und Kind angehoben.¹⁵

Die systematische Besonderheit des österreichischen Kinderabsetzbetrages besteht darin, dass dieser gemeinsam mit der Familienbeihilfe als Transferleistung ausbezahlt wird. Die Erhöhung des Kinder-

¹² Es besteht zwar kein gesetzlicher Anspruch auf die Auszahlung eines 13. und 14. Gehalts, jedoch werden diese jährlich im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen zwischen den Verhandlungspartnern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite verhandelt.

¹³ Siehe § 33 (4) öEStG.

¹⁴ Siehe § 33 (4) öEStG.

¹⁵ Siehe § 33 (4) öEStG.

absetzbetrages kommt daher allen Personen zugute, die für ihr(e) Kind(er) Familienbeihilfe beziehen, unabhängig davon, ob sie ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen.

Abgesehen von den dargestellten Absetzbeträgen wurden mit dem Familienpaket 2009 zwei weitere steuerliche Begünstigungen für Familien eingeführt:

- **Kinderfreibetrag:** Es wurde ein Kinderfreibetrag von 220 Euro pro Jahr und Kind eingeführt, welcher von der unterhaltspflichtigen Person geltend gemacht werden kann (einfacher Freibetrag). Sind beide Elternteile unterhaltspflichtig, steht jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von 60% zu – dies führt auf Familienebene betrachtet zu einem insgesamt höheren Freibetrag von 264 Euro, der jedoch auf zwei Einkommen und die entsprechenden Progressionsverläufe aufgeteilt werden muss (geteilter Freibetrag).¹⁶
- **Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten:** Erstmals in Österreich können die Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr abgezogen werden.¹⁷ Diese können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden und sind der Höhe nach auf 2.300 Euro pro Jahr und Kind begrenzt. Der Betrag kann zwar wahlweise von einem Elternteil oder von beiden aufgeteilt in Anspruch genommen werden, nach allgemeinen Grundsätzen kann jedoch nur derjenige die Kosten steuerlich geltend machen, der sie nachweislich getragen hat.¹⁸

Neben der steuerlichen Förderung von Familien existiert in Österreich auch die direkte Familienförderung im Rahmen von Transferzahlungen. Die wichtigste Förderung in diesem Zusammenhang ist die Familienbeihilfe, welche im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) von 1967 geregelt ist. Demnach steht die Familienbeihilfe für alle Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit zu.¹⁹ Die Höhe der Familienbeihilfe ist einerseits vom Alter des Kindes, andererseits von der Anzahl der Geschwister abhängig. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die entsprechenden Werte:

¹⁶ Siehe § 106a öEStG.

¹⁷ Bis 2009 war der Abzug von Kinderbetreuungskosten nur für berufstätige Alleinerzieher unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts möglich. (§ 34 öEStG)

¹⁸ Siehe § 34 (9) öEStG.

¹⁹ Darüber hinaus wird die Familienbeihilfe auch für Kinder gewährt, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in Ausbildung befinden und deren Einkünfte 9.000 Euro jährlich nicht übersteigen. (§ 2 (1) b FLAG)

| Tabelle 2: Höhe der österreichischen Familienbeihilfe für das erste Kind (§ 8 (2) FLAG) | |
|--|-------------------------|
| Alter des Kindes | Betrag pro Monat |
| ab Geburt | 105,40 Euro |
| ab 3 Jahren | 112,70 Euro |
| ab 10 Jahren | 130,90 Euro |
| ab 19 Jahren | 152,70 Euro |

Diese Beträge erhöhen sich bei zwei Kindern um 12,80 Euro, bei drei Kindern um 47,80 Euro, bei vier Kindern um 97,80 Euro und für jedes weitere Kind um 50 Euro monatlich. Seit 2008 wird jeweils im September eine doppelte Familienbeihilfe ausbezahlt (so genannte „13. Familienbeihilfe“, § 8 (8) FLAG).

2. Beurteilung des österreichischen Familienpakets

In diesem Abschnitt wird untersucht, in wie weit durch die österreichische Steuerreform 2009 eine Entlastung für Familien erzielt werden konnte. In Anlehnung an Parsche / Osterkamp (2004) unterstellen wir in weiterer Folge folgende drei repräsentative Musterfamilien, deren tatsächliche Entlastung anhand konkreter Einkommenssituationen beurteilt wird:

Musterfamilie A: ein alleinerziehender Elternteil

Musterfamilie B: zwei berufstätige Elternteile, die beide ein gleich hohes Einkommen beziehen

Musterfamilie C: zwei berufstätige Elternteile, wobei ein Elternteil drei Viertel und der andere ein Viertel des Familieneinkommens erzielt

Für jede dieser Familien wird unterstellt, dass jeweils ein Kind, zwei Kinder oder drei Kinder vorhanden sind, die jeweils das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Weiters wird ein Familieneinkommen vor Berücksichtigung von Frei- und Absetzbeträgen sowie vor Abzug der Betreuungskosten im Intervall von [0; 100.000] Euro untersucht²⁰, welches im Fall der Musterfamilien B und C im entsprechenden Ausmaß auf die zwei berufstätigen Familienmitglieder aufgeteilt wird. Für jedes Kind werden Betreuungskosten von 2.300 Euro pro Jahr veranschlagt.

²⁰ Dieses Familieneinkommen entspricht somit jenem Wert, der vor der Steuerreform 2009 zu versteuern gewesen wäre (=Einkommen alt). Bei diesem Wert sind das 13. und 14. Gehalt (vgl. Abschnitt III. 1.) nicht berücksichtigt; da sich ihre steuerliche Behandlung durch die Steuerreform nicht geändert hat, ergeben sich dadurch jedoch keine Auswirkungen im Rahmen dieses Abschnitts. Sozialversicherungsbeiträge werden in diesem Modell ebenfalls nicht berücksichtigt; da hier ein einperiodiges Modell betrachtet wird, ist eine rechnerische Integration zukünftiger Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht möglich. Zusätzlich ist zu bedenken, dass mit der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen staatliche Gegenleistungen (Krankenversicherung, Rentenleistungen) verbunden sind und somit unklar ist, wie und in welchem Umfang diese in einen Belastungsvergleich zu integrieren wären.

Alleinerzieherfamilien (Musterfamilie A) stellen in Österreich laut einer Erhebung der Statistik Austria bereits rund 12,8% aller Familien mit Kindern dar.²¹ Neben einer Alleinerzieherfamilie betrachten wir eine Familie, in der Mann und Frau zu gleichen Teilen erwerbstätig sind (Musterfamilie B), sowie eine Familie, in der ein Elternteil Vollzeit berufstätig ist, während der zweite Elternteil als „Zuverdiener“ in Teilzeit berufstätig ist.²² In Österreich zeigen Erhebungen, dass die Teilzeitquote bei Frauen mit Kindern unter 15 Jahren weitaus höher ist (61,7%), als jene bei Frauen ohne Kinder (40,2%).

Durch die Wahl der entsprechenden Musterfamilien kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob Familien, in denen ein einkommensbeziehender Ehepartner für den anderen nur geringfügig verdienenden (Musterfamilie C) Ehepartner aufzukommen hat, stärker entlastet werden, als jene Familien, in denen beide Ehepartner zu annähernd gleichen Teilen zum Familieneinkommen beitragen (Musterfamilie B). Darüber hinaus kann analysiert werden, inwiefern sich die Entlastung von Alleinerzieherfamilien (Musterfamilie A) von jenen Familien unterscheidet, die über zwei Einkommensbezieher verfügen.

Nachdem im folgenden Abschnitt eine Präzisierung der Berechnungsmethodik erfolgt, werden in weiterer Folge die absolute sowie relative Ersparnis durch die Steuerreform 2009 berechnet und anhand dieser Größen eine verteilungspolitische Beurteilung vorgenommen.

a) Besonderheiten im Rahmen der Berechnungen

Da das österreichische Steuerrecht auch nach der Steuerreform 2009 keine Elemente eines Ehegatten- oder Familiensplittings vorsieht, wird im ersten Berechnungsschritt für jede einzelne Person der Familie ermittelt, wie hoch ihr zu versteuernde Einkommen nach Tarif 2008 (alt) sowie Tarif 2009 (neu) unter Berücksichtigung des Familienpakets ist und welche Steuerschuld dafür anfällt.

Anschließend wird die Gesamtsteuerbelastung auf Familienebene als Summe der Einzelsteuerbelastungen ermittelt und als Endergebnis die Ersparnis auf Familienebene durch die Steuerreform 2009 berechnet.²³ Durch die Betrachtung auf Familienebene können Unterschiede in der Ersparnis, basierend auf der Verteilung des Familieneinkommens auf die einzelnen Familienmitglieder, aufgezeigt werden.

Um das zu versteuernde Einkommen berechnen zu können, erfolgt eine Optimierung der außergewöhnlichen Belastungen sowie des Kinderfreibetrages.

²¹ Vgl. Statistik Austria (2007a), S. 20.

²² Laut Untersuchungen ist dieses Zweiverdienermodell (Mann als Hauptverdiener, Frau als Zuverdienerin) typisch für Österreich und Deutschland. Vgl. Besenthal / Lang / Spieß / Wrohlich (2006).

²³ Zu beachten ist dabei, dass bei dieser Art der Berechnung der Ersparnis nur der Kinderfreibetrag sowie die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten berücksichtigt werden, während Transferleistungen (Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe, siehe Abschnitt II. 1.) außer Ansatz bleiben.

Optimierung der außergewöhnlichen Belastungen

Die Regelung, wonach Betreuungskosten im Ausmaß der Kostentragung zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden können, führt dazu, dass bei der gegebenen Einkommenssituation für jedes Jahr optimiert werden muss, welcher Elternteil welchen Anteil der Betreuungskosten geltend macht.

Da außergewöhnliche Belastungen die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern, kann generell folgende Vorgehensweise angewandt werden: Die Betreuungskosten (BEK) sind bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen (B_h) anzusetzen, wenn das Einkommen dieses Elternteils das Einkommen des Elternteils mit dem geringeren Einkommen (B_g) um mindestens die abzugsfähigen Betreuungskosten übersteigt. Ist die Differenz zwischen den beiden Einkommen geringer als die abzugsfähigen Betreuungskosten, so ermittelt sich die Aufteilung der Betreuungskosten nach folgenden Formeln:

$$BEK(B_h) = (B_h - B_g) + \frac{BEK - (B_h - B_g)}{2}$$

$$BEK(B_g) = \frac{BEK - (B_h - B_g)}{2}$$

Durch Anwendung dieser Aufteilungsregel ist auch für den Fall, dass durch die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten ein Tarifsprung erfolgen würde, eine steueroptimale Verteilung des Abzugspostens gegeben.

Optimierung des Kinderfreibetrages

§106a öEStG sieht ein Wahlrecht dahingehend vor, dass der Kinderfreibetrag von jeder unterhaltspflichtigen Person in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme durch nur eine Person bewirkt einen Freibetrag in Höhe von 220 Euro pro Kind. Die Inanspruchnahme durch zwei Personen führt in Summe jedoch zu einem Freibetrag in Höhe von $2 \cdot 132 = 264$ Euro pro Kind. Für jede Familie muss daher aufgrund der vorliegenden Einkommenssituation optimiert werden, ob es vorteilhafter ist, den Freibetrag bei beiden Personen steuerlich geltend zu machen oder nur bei einer. Zu beachten ist dabei, dass der Freibetrag die Bemessungsgrundlage mindert.

Eine umfassende Darstellung der Optimierung des Kinderfreibetrages findet sich im Anhang dieses Beitrages. Kritisch anzumerken ist, dass die Optimierungsfälle sehr weitreichend sind und zu vermutlich hohen Planungskosten für die Steuerpflichtigen führen – dem steht ein vernachlässigbar geringer Vorteil aus der Steuerersparnis gegenüber. Als Argument für die Einführung des geteilten Freibetrages nennt die Bundesregierung, dass dieser nur bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile geltend gemacht werden kann und somit Anreize für die Erwerbstätigkeit der Frau, insbesondere für die Aufnahme einer existenzsichernden Vollzeittätigkeit, setzt.²⁴ Angesichts der geringen Ersparnis, die aus einem

²⁴ Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2009).

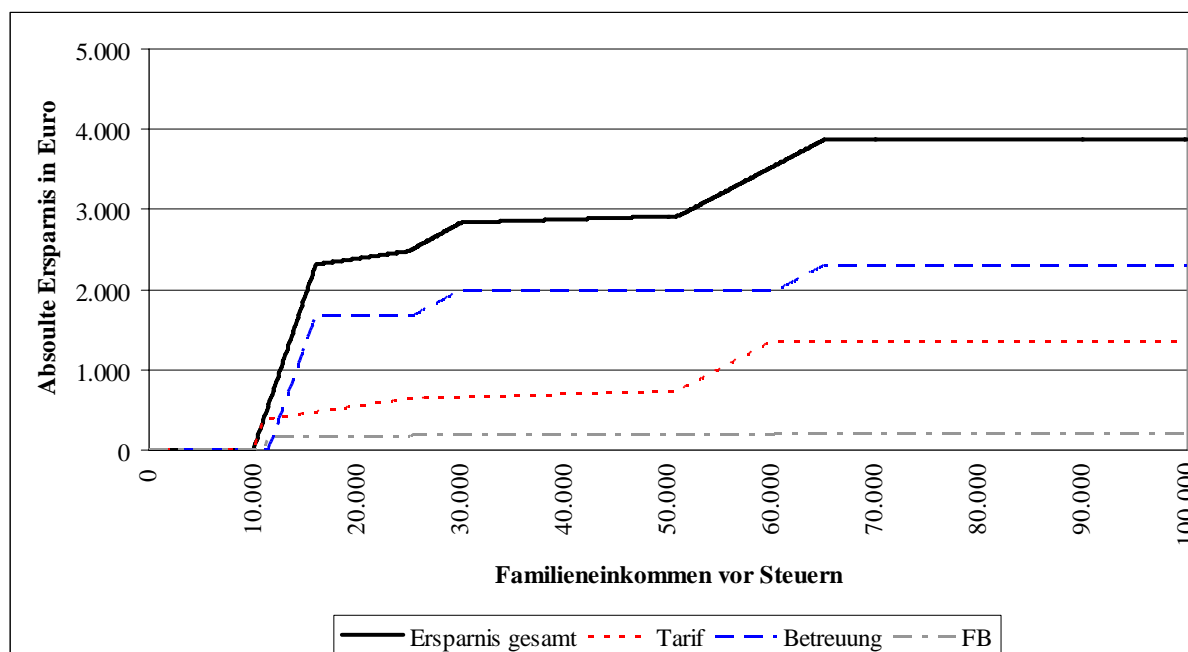
geteilten Freibetrag erzielt werden kann (maximal 22 Euro jährlich pro Kind!), kann dies jedoch kein Argument für eine derart komplexe Ausgestaltung sein.

b) Absolute Steuerersparnis

Um die Wirkungen der österreichischen Steuerreform im Detail bewerten zu können, müssen die Bestandteile, aus denen sich die Steuerersparnis zusammensetzt, isoliert betrachtet werden. Wir bedienen uns daher der Ermittlung der absoluten Steuerersparnis. Diese setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einer Entlastung durch die Tarifreform sowie einer Entlastung aus dem Familienpaket.

Für Alleinerzieher (Musterfamilie A) ist die maximale absolute Ersparnis bei einem Familieneinkommen ab 65.040 Euro erreicht. Diese beträgt bei zwei Kindern 3.870 Euro und setzt sich aus 1.350 Euro (34,88%) Ersparnis aus der Tarifreform, 2.300 Euro (59,44%) Ersparnis aus der Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten sowie 220 Euro (5,68%) aus der Einführung des Kinderfreibetrages zusammen.

Abbildung 1: **Absolute Steuerersparnis 2008/2009 Musterfamilie A (2 Kinder)**



Wie aus obiger Abbildung ersichtlich ist, erzielt Musterfamilie A (Alleinerzieher) durch die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten den größten Anteil an der absoluten Steuerersparnis. Durch das Familienpaket kann daher über das gesamte Einkommensintervall eine höhere Ersparnis erzielt werden als durch die Tarifreform. Der Anteil der Steuerersparnis, der auf den Kinderfreibetrag entfällt, ist erwartungsgemäß vernachlässigbar gering und bestärkt daher die Kritik an dessen komplexer Ausgestaltung.

Musterfamilie B hingegen kann erst bei einem Familieneinkommen ab 125.128 Euro den maximalen steuerlichen Vorteil erzielen, der im Fall von 2 Kindern 5.264 Euro beträgt. Die Ersparnis setzt sich aus 2.700 Euro (51,29%) aus der Tarifreform, 2.300 (43,70%) Euro aus der Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten sowie 264 Euro (5,01%) aus der Einführung des Kinderfreibetrages zusammen. Für

Musterfamilie C ergeben sich zwar dieselben Werte wie für Musterfamilie B, allerdings kann hier die maximale absolute Steuerersparnis aufgrund der unterschiedlichen Verteilung des Familieneinkommens erst ab einem Familieneinkommen von 245.128 Euro erzielt werden.

Teilt man die absolute Ersparnis auf die beiden Komponenten Tarifreform und Familienpaket auf, so zeigt sich, dass für alle Musterfamilien mit zwei oder mehr Kindern das Familienpaket den überwiegenden Teil zur Gesamtersparnis beiträgt. In jenen Einkommensbereichen, in denen durch das Familienpaket eine Steuerschuld auf Familienebene komplett entfällt, erreicht der Anteil der Ersparnis aus dem Familienpaket Werte von bis zu 80%.

Bei Familien mit einem Kind stellt das Familienpaket hingegen bei Musterfamilie A nur bis zu einem Familieneinkommen von rund 55.000 Euro sowie bei Musterfamilie C bis zu einem Familieneinkommen von rund 45.000 Euro den Hauptteil der Ersparnis dar. Musterfamilie B kann aus der Tarifreform stets eine höhere Ersparnis erzielen als aus dem Familienpaket.

Misst man die Auswirkungen der Steuerreform 2009 anhand der absoluten Ersparnis, so zeigt sich, dass das Familienpaket vor allem Familien mit mehr als einem Kind sowie Familien, in denen hohe Unterschiede in den Einkommen der beiden Elternteile bestehen, begünstigt. Familien mit nur einem Kind bzw. ähnlichem Einkommensniveau der Elternteile profitieren hingegen stärker von der Tarifreform. Darüber hinaus zeigt die absolute Ersparnis, dass Familien, in denen mehrere Personen ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, stärker von der Reform profitieren als Alleinerzieherfamilien bei gleichem Familieneinkommen.

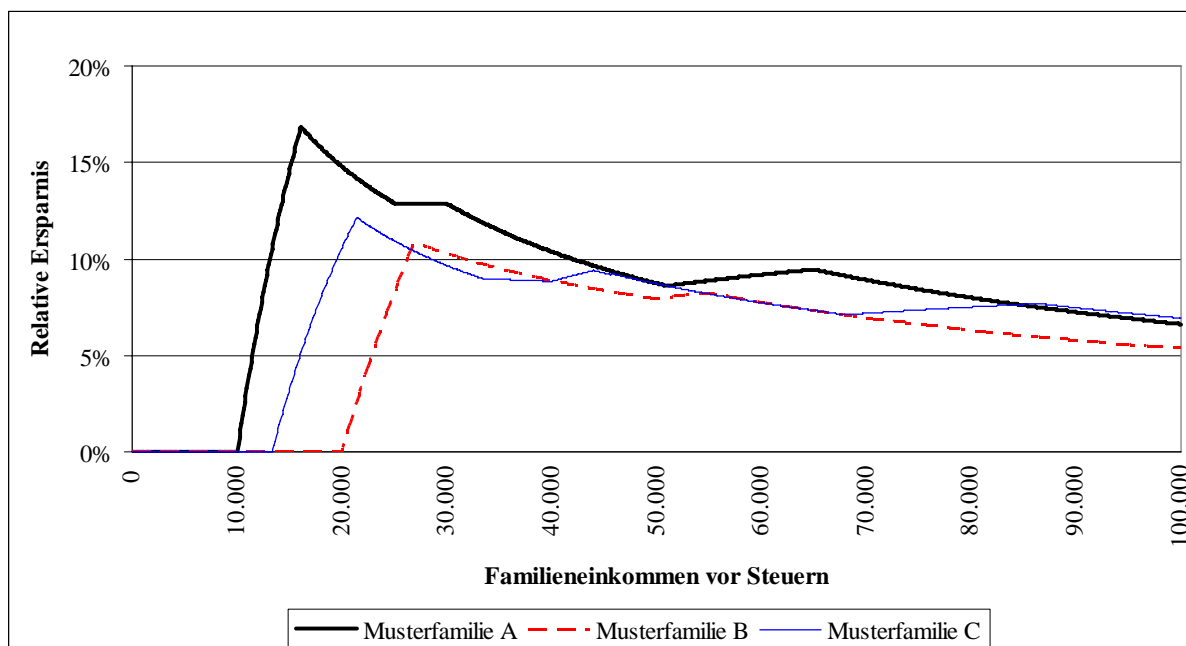
c) Relative Steuerersparnis

Um die Verteilungswirkungen der Steuerreform im Detail betrachten zu können, ist es notwendig, die Ersparnis nicht nur in absoluten Werten zu berechnen, sondern auch relativ zum Nettofamilieneinkommen zu analysieren. Wir berechnen daher die relative Steuerersparnis, indem die absolute Steuerersparnis (siehe Abschnitt III. 2. b) zum Familiennettoeinkommen 2008 (alt) in Bezug gesetzt wird.²⁵

Betrachtet man die relative Ersparnis durch die Steuerreform für alle drei Musterfamilien unter der Annahme mit jeweils zwei Kindern, so zeigt sich folgende Situation:

²⁵ Für eine weitergehende Analyse zur relativen Ersparnis durch das österreichische Familienpaket vgl. Höhenberger / Höserle (2009).

Abbildung 2: Relative Steuerersparnis 2008/2009 der drei Musterfamilien (2 Kinder)



Unter den Musterfamilien betrachtet erzielt Musterfamilie A bis zu einem Familieneinkommen von rund 50.000 Euro die höchste Steuerersparnis, wenngleich sie absolut gesehen den geringsten Vorteil zu verzeichnen hatte. Durch die Steuerreform steigt das verfügbare Nettofamilieneinkommen von Musterfamilie A um bis zu 16,83% an; dieser maximale Vorteil kann bei einem Einkommen von rund 16.100 Euro erzielt werden. Daten des österreichischen Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zeigen, dass das österreichische Medianeinkommen mit rund 25.300 Euro je Steuerpflichtigen nur deutlich über diesem Niveau liegt.²⁶ Berücksichtigt man die familiäre Situation, so zeigen Auswertungen von Statistik Austria, dass der Mittelwert des Einkommens für Ein-Eltern-Haushalte 2007 bei 21.010 Euro lag.²⁷

Auch das Nettofamilieneinkommen der Musterfamilien B und C kann sich im Bereich eines Familieneinkommens von [26.000; 32.000] Euro für Musterfamilie B sowie [20.000; 30.000] Euro für Musterfamilie C eine Entlastung um mehr als 10% erhöhen. Abbildung 2 verdeutlicht zudem, dass die relative Entlastung für Familien mit steigendem Einkommen tendenziell sinkt.

Die Entlastung für Musterfamilien mit einem Kind fällt zwar erwartungsgemäß geringer aus, beträgt für Musterfamilie A aber immer noch bis zu 11,05%. Bei einem Einkommen von 16.100 Euro kann Musterfamilie A mit nur einem Kind eine relative Ersparnis von 10,05% erzielen – diese zeigt, dass durch jedes weitere Kind nur eine unterproportionale zusätzliche Ersparnis erzielt werden kann. Dieser Effekt ist auf die Deckelung der Ersparnis aus der Tarifreform, welche unabhängig von der Anzahl der Kinder ist, zurückzuführen.

²⁶ Vgl. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2009), S. 8.

²⁷ Vgl. Statistik Austria (2007b).

d) Verteilungspolitische Beurteilung

Betrachtet man die Steuerersparnis durch die Steuerreform 2009, im Speziellen jene durch das Familienpaket, so zeigt Abbildung 2, dass Musterfamilie B die geringste Ersparnis, gemessen am Familiennettoeinkommen, erzielt, während Musterfamilie C und vor allem Musterfamilie A am stärksten profitieren. Die Forderung, Familien mit nur einem Einkommensbezieher bzw. mit einem nur geringfügig verdienenden Elternteil stärker zu entlasten, wird durch die Steuerreform 2009 somit erfüllt.

Im Ergebnis bietet die Tarifreform in Kombination mit dem Familienpaket eine deutliche Entlastung für alle Einkommensstufen. Diese Entlastung differiert jedoch stark in Abhängigkeit von der Kinderzahl und zeigt, dass Familien mit zwei oder mehr Kindern überproportional vom Familienpaket profitieren. Das Familienpaket kann daher auch als ein Anreiz zur Gründung von Mehrkinderfamilien gesehen werden.

Von den rund 1,8 Millionen Familien in Österreich waren 2007 rund 575.000 (30,95%) ohne Kinder; die durchschnittliche Anzahl der Kinder sank in den letzten Jahren kontinuierlich auf 1,68 Kinder pro Frau. 34,24% der österreichischen Familien sind Einkindfamilien, während in den restlichen 34,81% der Familien zwei oder mehr Kinder leben²⁸. Die volle Entlastungswirkung entfaltet das Familienpaket daher nur für rund ein Drittel der österreichischen Familien, während etwas mehr als 30% aufgrund der Kinderlosigkeit nicht profitieren.

IV. Familienbesteuerung in Deutschland

Auch in Deutschland ergaben sich in den letzten Monaten Änderungen im Bereich der Familienbesteuerung, wenngleich es sich hierbei weitgehend um wertmäßige Anpassungen sowie eine Verschiebung bzw. Bündelung einzelner Regelungen im Einkommensteuergesetz handelte. Bevor ein Vergleich des österreichischen und deutschen Weges der Familienbesteuerung erfolgt, werden in diesem Abschnitt die rechtlichen Grundlagen der Familienbesteuerung in Deutschland kurz dargestellt.

In Deutschland können Ehegatten nach § 26 dEStG gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden; im Zuge der Veranlagung findet das so genannte Splitting-Verfahren nach § 32a dEStG Anwendung. Das Splitting-Verfahren bedingt, dass die Steuerschuld für Ehegatten das Zweifache des Steuerbetrags beträgt, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt.²⁹ Im Zuge des Konjunkturpakets 2 wurde auch in Deutschland der Einkommensteuertarif rückwirkend per 1. Januar 2009 gesenkt.³⁰

²⁸ Vgl. Statistik Austria (2007a), S. 16ff.

²⁹ Für eine finanzwissenschaftliche Analyse des Ehegattensplittings in Deutschland vgl. Scherf (2000). Maiterth (2004) führt eine Berechnung der Höhe und Verteilung des Splittingvorteils sowie die Bewertung der Förderung von Ehepaaren mit und ohne Kinder durch das Ehegattensplitting mittels Mikrosimulationsmodell durch.

³⁰ Vgl. § 32a dEStG.

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums für Kinder wird in Deutschland durch die monatliche Auszahlung von **Kindergeld** bewirkt. Die Höhe des Kindergeldes wurde durch das Familienleistungsgesetz 2008 angepasst und beträgt nunmehr für das erste und zweite Kind jeweils 164 Euro pro Monat, für das dritte Kind 170 Euro pro Monat sowie für jedes weitere Kind jeweils 195 Euro pro Monat (§ 66 dEStG).

Neben dem Kindergeld soll die Freistellung des Existenzminimums auch durch den **Kinderfreibetrag** erfolgen. Dieser wurde durch das Familienleistungsgesetz 2008 ebenfalls erhöht und beträgt nunmehr 1.932 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie 1.080 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bzw. das Doppelte im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten, d.h. in Summe 6.024 Euro (§ 32 dEStG) pro Jahr.

Hinsichtlich des Kinderfreibetrages erfolgt eine so genannte „Günstigerprüfung“: Übersteigt die Steuerersparnis aus dem Kinderfreibetrag das ausbezahlte Kindergeld, so wird der übersteigende Betrag ausbezahlt. In den anderen Fällen gilt das Existenzminimum mit dem Kindergeld als abgegolten (§ 31 dEStG). Dabei ist zu beachten, dass diese Prüfung für jedes Kind separat zu erfolgen hat; somit stellt das um den Kinderfreibetrag des ersten Kindes verminderte Einkommen die Ausgangsbasis für die Prüfung des zweiten zu berücksichtigenden Kindes dar usw.³¹ Aufgrund des Zusammenwirkens von Kindergeld und Kinderfreibetrag können jene Einkommensgrenzen ermittelt werden, ab denen die Ersparnis aus dem Kinderfreibetrag die Höhe des ausbezahlten Kindergeldes übersteigt.³²

Zusätzlich zur tariflich ermittelten Einkommensteuer wird in Deutschland ein Solidaritätszuschlag erhoben, welcher derzeit 5,5% der festzusetzenden Einkommensteuer beträgt. Gemäß § 3 (2a) SolZG erfolgt dabei die Berechnung der Einkommensteuerschuld unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrages, auch für den Fall, in dem die Ersparnis aus dem Kinderfreibetrag geringer ist als das ausbezahlte Kindergeld.

Die **Kosten für die Betreuung von Kindern** können in Deutschland ebenfalls steuermindernd geltend gemacht werden; weitreichende Änderungen in diesem Bereich stammen aus dem Jahr 2006. Seitdem muss zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten differenziert werden. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten liegen vor, wenn beide Eltern erwerbstätig sind bzw. der Alleinerzieher erwerbstätig ist und können bis zum 14. Lebensjahr des Kindes geltend gemacht werden; sie sind zu zwei Drittel des geleisteten Betrages, maximal in Höhe von 4.000 Euro pro Jahr und Kind abzugsfähig. Bei nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Ehepaaren, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten als nicht erwerbsbedingte Kinder-

³¹ Daten des Bundesministeriums der Finanzen zeigen, dass 2007 nur für rund 20% aller Kinder in Deutschland die Ersparnis aus dem Kinderfreibetrag höher war, als das ausbezahlte Kindergeld. Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2008), S. 59.

³² Mit der Anpassung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrages haben sich auch diese Grenzen verschoben. Eine Übersicht über die aktuellen Werte findet sich in Hechtner / Hundsdoerfer / Sielaff (2009).

betreuungskosten im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nur für Kinder, die zwischen drei und fünf Jahren alt sind. Auch hier gilt die betragsmäßige Deckelung von zwei Drittel des geleisteten Betrages, max. 4.000 Euro pro Jahr und Kind. Wenngleich sich an diesen Regelungen nichts geändert hat, so werden seit 2009 alle Bestimmungen zur Abzugsfähigkeit von Betreuungskosten in einem Paragraphen, § 9c dEStG, gebündelt.

V. Das österreichische und deutsche Modell im Vergleich

In diesem Abschnitt wird ein Vergleich der beiden Modelle der Familienbesteuerung durchgeführt. Analog zu Abschnitt III. 2. werden wiederum drei repräsentative Musterfamilien betrachtet, wobei für Deutschland anzumerken ist, dass aufgrund des Ehegattensplitting die Aufteilung des Einkommens auf die Elternteile irrelevant ist; da dies in Österreich jedoch nicht der Fall ist, wird weiterhin an den drei Musterfamilien festgehalten. Der maximale Vorteil des deutschen Ehegattensplitting wird für Musterfamilie A bei einem Einkommen von 500.800 Euro erzielt. Dennoch wird für unsere Betrachtung an dem Einkommensintervall von [0; 100.000] Euro festgehalten, da damit einerseits der Großteil der Steuerpflichtigen erfasst ist³³ und andererseits der Splittingvorteil im Einkommensintervall [105.104; 250.400] Euro bei konstant 8.064 Euro liegt.

Zusätzlich wird eine Variante berechnet, die für die österreichischen Familien die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehalts berücksichtigt. Für diesen Fall wird angenommen, dass das entsprechende Einkommen im Intervall von [0; 100.000] Euro dem Jahreseinkommen inklusive sonstiger Bezüge entspricht. 6/7 davon sind entsprechend zum laufenden Einkommensteuertarif zu versteuern, während 1/7 davon als sonstige Bezüge begünstigt besteuert wird. Da diese Möglichkeit jedoch nur für unselbstständig Beschäftigte existiert, wird als zweite Variante der Fall ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen berechnet.³⁴

Zuerst erfolgt ein Tarifvergleich der beiden Länder, indem die Steuerzahlung der drei Musterfamilien unter der Annahme, dass diese keine Kinder besitzen, berechnet wird. Als nächster Schritt wird unterstellt, dass die Musterfamilien jeweils ein, zwei oder drei Kinder besitzen und die aus der Kinderzahl resultierende absolute Ersparnis durch die Elemente der Familienbesteuerung ermittelt.³⁵ Für die integrierte Beurteilung der beiden Komponenten wird zuletzt die effektive Durchschnittsteuerbelastung, d.h. der effektive Steuersatz unter Berücksichtigung von Transferleistungen, herangezogen.

Bei sämtlichen Berechnungen, die sich auf Deutschland beziehen, wurde neben der Einkommensteuer auch der Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

³³ Der Anteil aller steuerpflichtigen Personen in Österreich mit einem Einkommen über 100.000 Euro lag in den letzten Jahren unter 1%, jener in Deutschland unter 5%, vgl. Statistik Austria (2007b) sowie Statistisches Bundesamt Deutschland (2004).

³⁴ Für sämtliche Familien, in denen keiner der Einkommensbezieher unselbstständig beschäftigt ist, ist daher der Vergleich ohne Berücksichtigung sonstiger Bezüge relevant. In Österreich waren 2007 rund 15% der Erwerbstätigen selbstständig beschäftigt, vgl. Statistik Austria (2008).

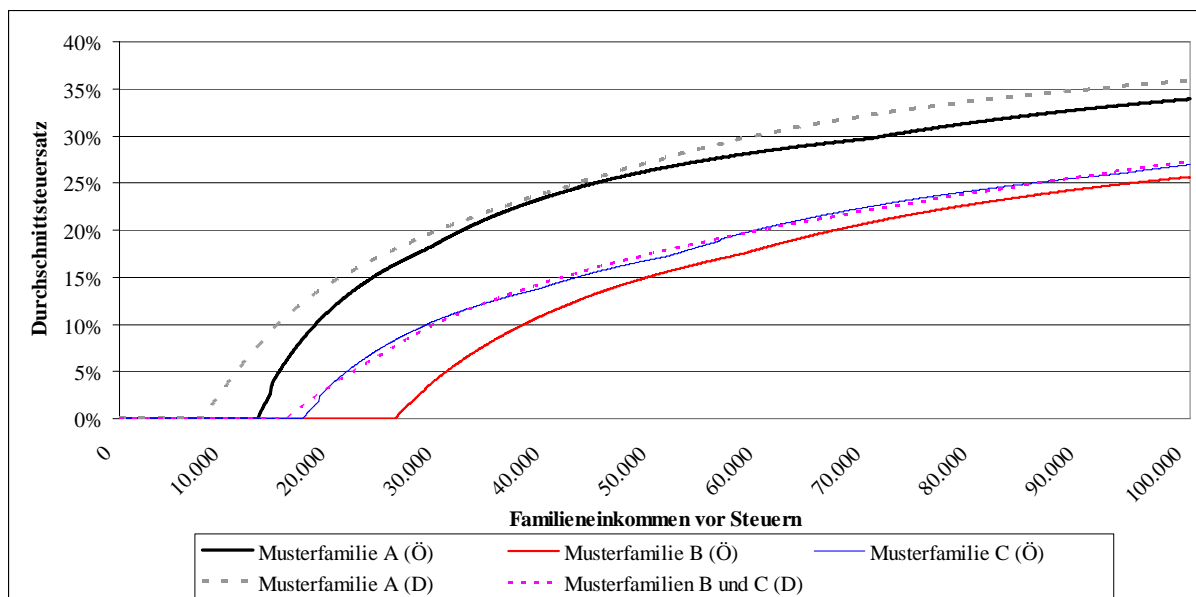
³⁵ Zu dieser Vorgehensweise vgl. Wrohlich / Dell / Baclet (2005).

1. Tarifvergleich

Vergleicht man den österreichischen und deutschen Einkommensteuertarif, so fällt auf, dass diese eine ähnliche Ausgestaltung aufweisen. In beiden Ländern existiert ein relativ hoher Grundfreibetrag (11.000 Euro in Österreich, 7.834 Euro in Deutschland). Während jedoch in Österreich bereits in der ersten Tarifstufe ein Grenzsteuersatz von 36,5% zur Anwendung kommt, liegt der Eingangssteuersatz in Deutschland mit 14% deutlich darunter. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eingangssteuersatz in Deutschland einerseits schneller ansteigt als in Österreich und dieser andererseits Einkommensbereiche erfasst, die in Österreich durch den Grundfreibetrag nicht versteuert werden. Der Spitzensteuersatz von 50% wird in Österreich bereits ab einem Einkommen von 60.000 Euro angewandt; in Deutschland liegt der Spitzensteuersatz einerseits mit 45% unter dem österreichischen Wert, andererseits liegt auch die Einkommensgrenze, ab der dieser Satz angewandt wird, mit über 250.000 Euro weitaus höher.

Nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Durchschnittsteuersätze der betrachteten Musterfamilien in Österreich und Deutschland für ein Familieneinkommensintervall von [0; 100.000] Euro vor Steuern, ohne Kinder, unter Berücksichtigung des Ehegattensplittings in Deutschland (sofern anwendbar) sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Bezüge in Österreich.

Abbildung 3: **Vergleich der Durchschnittsteuersätze Österreich – Deutschland mit Berücksichtigung sonstiger Bezüge**



Die Grafik zeigt, dass für Musterfamilie C der Durchschnittsteuersatz in Österreich und Deutschland fast identisch verläuft. Für diese Familien wird daher durch die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehalts in Österreich eine annähernd gleiche Ersparnis erzielt wie durch das Ehegattensplitting in Deutschland. Musterfamilie B erzielt durch die begünstigte Besteuerung in Österreich sogar einen höheren Vorteil als durch das deutsche Splitting-Modell. Anders zeigt sich das Bild ohne Berücksichti-

gung der sonstigen Bezüge in Österreich; hier liegen die Durchschnittsteuersätze in Deutschland über weite Einkommensbereiche unter jenen in Österreich.

2. Absolute Ersparnis durch Familienbesteuerung

Um zu zeigen, welche steuerlichen Entlastungseffekte durch die einzelnen Komponenten der Familienbesteuerung entstehen, werden die berechneten Nettofamilieneinkommen³⁶ aus Abschnitt V. 1. herangezogen (Familien ohne Kinder) und mit jenen Nettofamilieneinkommen verglichen, die sich nach Berücksichtigung der Elemente der Familienbesteuerung ergeben (Familien mit 1, 2, 3 Kindern).

Im Rahmen der Familienbesteuerung werden in Österreich neben den steuerlichen Absetzbeträgen, dem Kinderfreibetrag und der Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten auch die Familientransfers (Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe) berücksichtigt. Für die deutschen Familien werden das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag angesetzt³⁷ sowie die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten berücksichtigt. In Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten existieren in Österreich und Deutschland unterschiedliche Regelungen. Nachfolgende Tabelle fasst diese zusammen:

| | Voraussetzungen | Alter des Kindes | Höhe |
|--------------------|---|---|---|
| Österreich | keine | bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | max. 2.300 Euro pro Kind und Jahr |
| Deutschland | Erwerbstätigkeit beider Elternteile bzw. des Alleinerziehers („erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“) | bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr |
| | Keine („nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“) | ab dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr |

Wie obige Tabelle zeigt, differieren die Regelungen in den beiden Ländern in Abhängigkeit der Berufstätigkeit der Eltern, vom Alter des Kindes bzw. der Kinder sowie der Höhe nach. Um dennoch einen möglichst objektiven Vergleich der beiden Länder durchführen zu können, muss folgende zusätzliche Annahmen getroffen werden: die Kinder der Familien haben allesamt das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht. Dadurch ist für alle Musterfamilien sichergestellt, dass sämtliche Betreuungskosten (unter Berücksichtigung der Begrenzung der Höhe nach) abzugsfähig sind. Die Höhe der Betreu-

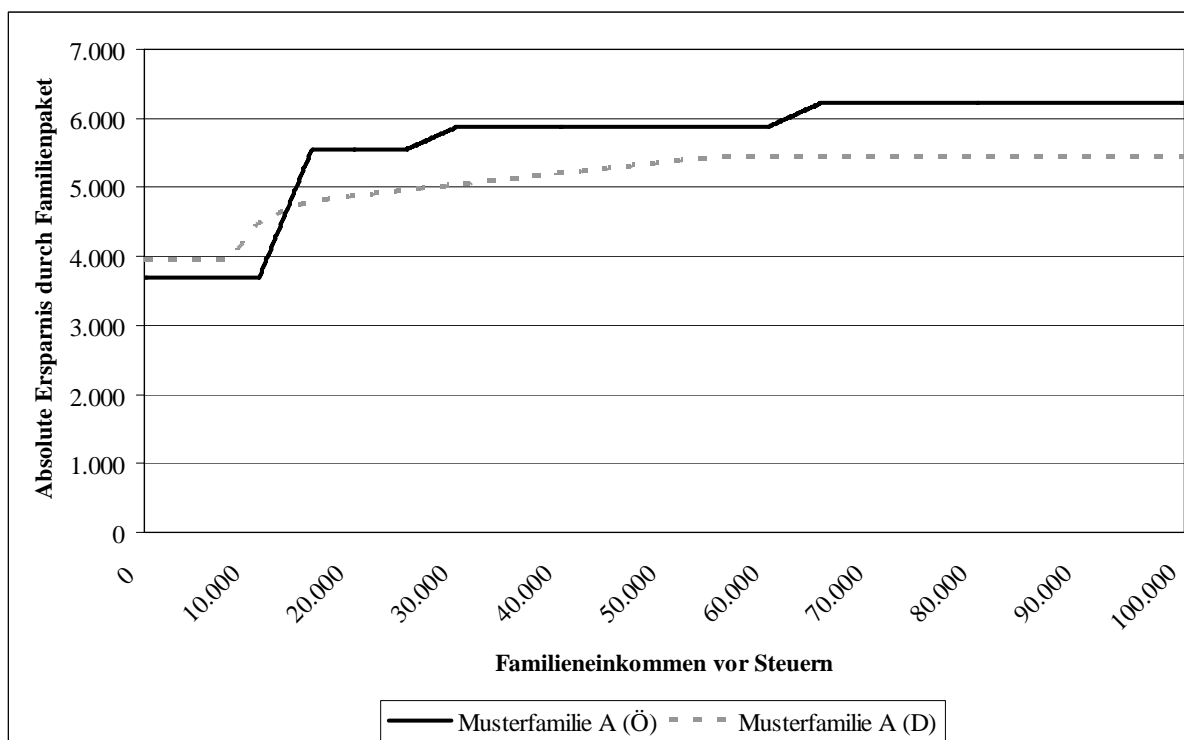
³⁶ Vgl. dazu Steiner / Wrohlich (2008).

³⁷ Eine Günstigerprüfung wird im Rahmen der Berechnungen durchgeführt.

ungskosten beträgt pro Kind 2.300 Euro jährlich; dabei handelt es sich um den in Österreich maximal abziehbaren Betrag.³⁸

Die absolute Ersparnis wurde wiederum sowohl ohne als auch mit Berücksichtigung der sonstigen Bezüge berechnet, wobei in weiterer Folge nur die Ergebnisse ohne Berücksichtigung sonstiger Bezüge dargestellt werden.

Abbildung 4: **Absolute Ersparnis durch Familienpaket (Musterfamilie A, 2 Kinder)**

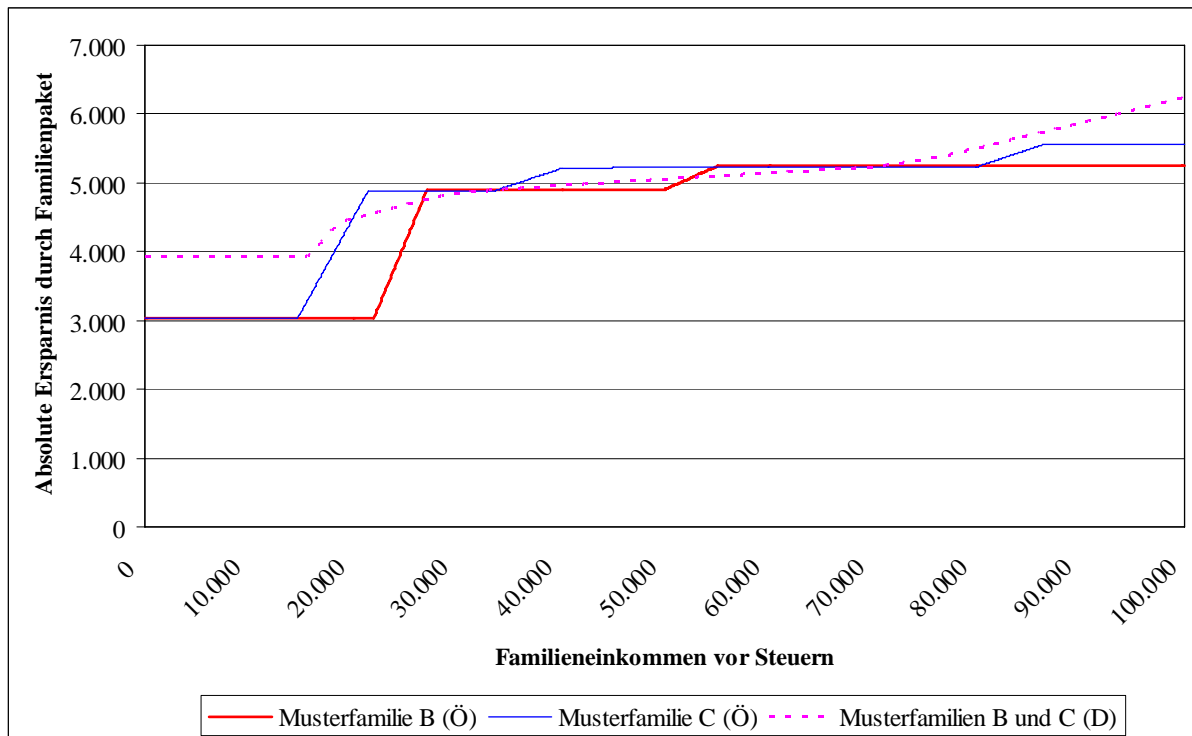


Alleinerzieher in Österreich können eine fast durchgehend höhere absolute Ersparnis aus dem Familienpaket erzielen. Ausschließlich im Einkommensbereich bis rund 14.000 Euro ist die Ersparnis in Deutschland höher; dies ist darauf zurückzuführen, dass das deutsche Kindergeld höher ist als die österreichische Familienbeihilfe mit Kinderabsetzbetrag. Die steuerlich absetzbaren Komponenten sind in Österreich höher als in Deutschland, weshalb österreichische Alleinerzieher mit steigendem Einkommen eine höhere Ersparnis generieren können.³⁹

³⁸ Mit der Wahl dieses Betrages ist sichergestellt, dass, sofern österreichische Familien im Ergebnis höher besteuert werden als deutsche, die Vorteilhaftigkeit durch die Wahl höherer Betreuungskosten nicht mehr umgedreht werden kann, da das Maximum für Österreich bereits ausgeschöpft ist.

³⁹ Zu beachten ist dabei, dass das mittlere Einkommen, wie in Abschnitt II 2. c angeführt, für Ein-Eltern-Haushalte in Österreich bei 21.010 Euro liegt und damit der Großteil der Alleinerzieherfamilien in Deutschland günstiger besteuert wird.

Abbildung 5: Absolute Ersparnis durch Familienpaket (Musterfamilie B und C, 2 Kinder)



Betrachtet man die absolute Ersparnis durch die Familienbesteuerung für Musterfamilien B und C unter der Annahme von zwei Kindern, so zeigt sich, dass die Ersparnis aus dem Familienpaket in den beiden Ländern unterschiedlich hoch ausfällt. Während Familien mit geringem Einkommen in Deutschland stärker vom Familienpaket profitieren, dreht sich dieser Vorteil zu Gunsten österreichischer Familien ab einem Einkommen von rund 20.000 Euro um. Erneut sind in diesem Bereich die in Deutschland höheren Transferleistungen als Grund dafür zu nennen. Oberhalb des Grundfreibetrages hingegen profitieren österreichische Familien stärker, da die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten großzügiger geregelt ist und zusätzlich der Kinderfreibetrag zusteht. Erst ab dem Einkommensniveau, ab dem deutsche Familien den Kinderfreibetrag anstelle des Kindergeldes geltend machen können (rund 70.000 Euro), erzielen sie wieder die höhere Ersparnis.

3. Vergleich anhand des effektiven Durchschnittsteuersatzes

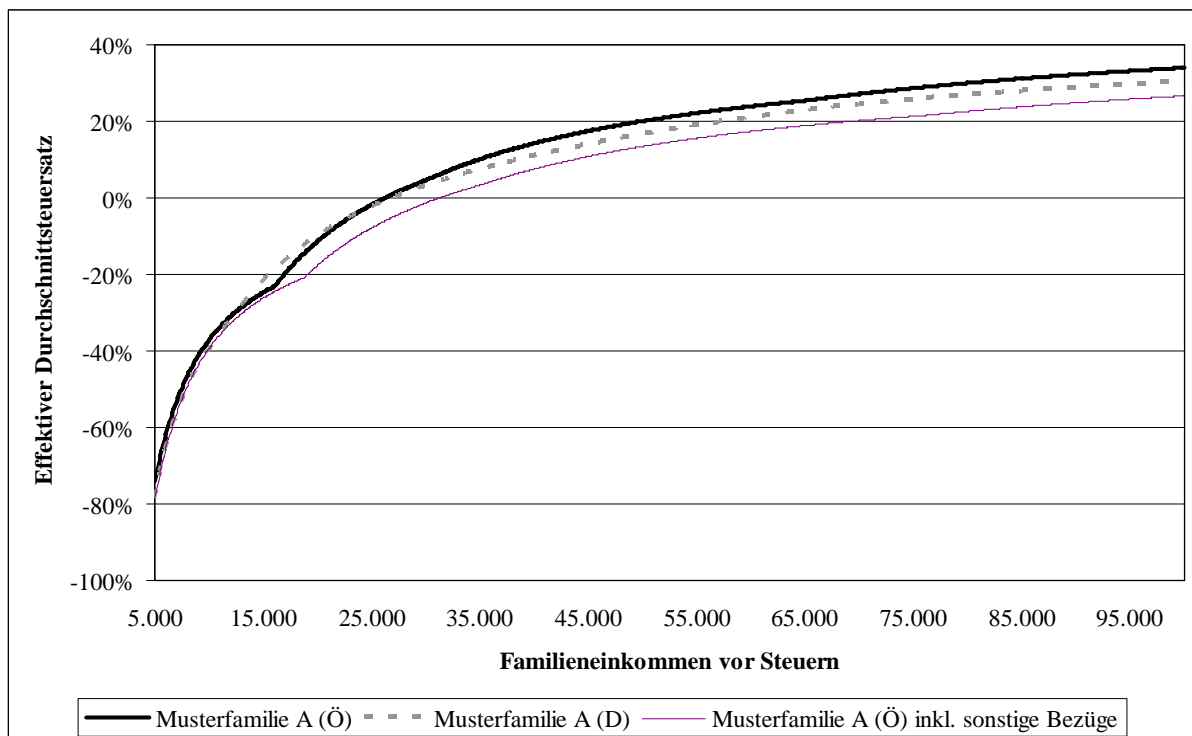
Bisher konnte keine eindeutige Aussage darüber getroffen werden, in welchem Land Familien geringer besteuert werden: Während der Tarifvergleich, vor allem durch den Splittingvorteil, eine weitgehende Bevorzugung deutscher Familien, zeigte, konnte durch die Analyse der absoluten Ersparnis aus dem Familienpaket gezeigt werden, dass österreichische Familien in vielen Bereichen höhere Ersparnisse erzielen.

Um abschließend zu beurteilen, in welchem Land Familien steuerlich stärker begünstigt sind, errechnen wir die effektiven Durchschnittsteuersätze der Musterfamilien im Vergleich. In Anlehnung an Baclet / Dell / Wrohlich (2005) definieren wir den effektiven Durchschnittsteuersatz als die Steuer-

schuld abzüglich Transferzahlungen dividiert durch das Familieneinkommen vor Steuern.⁴⁰ Dadurch erfolgt eine Integration des Familienpakets des jeweiligen Landes in den geltenden Einkommensteuertarif.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die effektiven Durchschnittsteuersätze von Musterfamilie A unter der Annahme von zwei Kindern:

Abbildung 6: **Effektiver Durchschnittsteuersatz (Musterfamilie A, 2 Kinder)**



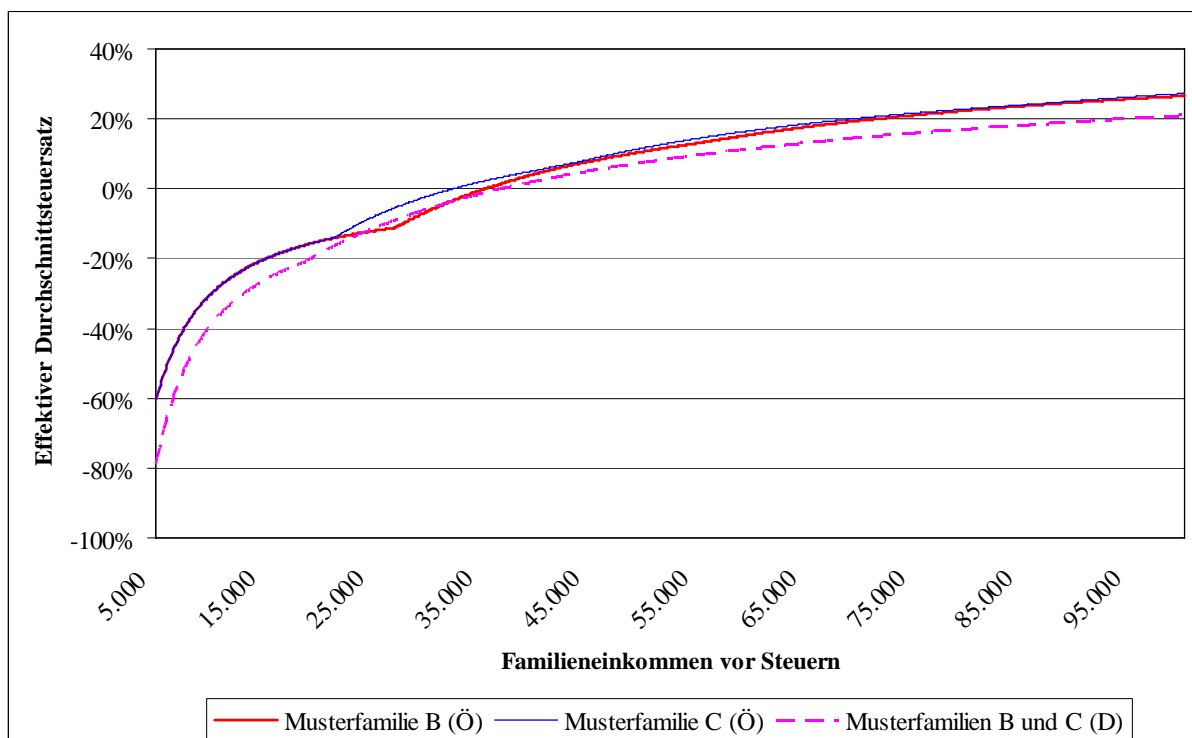
Es zeigt sich, dass österreichische Alleinerzieher ohne Berücksichtigung sonstiger Bezüge einem höheren effektiven Durchschnittsteuersatz unterliegen, als jene aus Deutschland. In beiden Ländern liegt bis zu einem Familieneinkommen von rund 27.000 Euro ein negativer effektiver Durchschnittsteuersatz vorliegt. Das bedeutet, dass Familien bis zu diesem Einkommensniveau in beiden Ländern weniger an Steuern bezahlen, als sie über Transferleistungen von Staat erhalten. Nur in einem sehr kleinen Einkommensintervall von rund [13.000; 23.000] Euro ist der effektive Durchschnittsteuersatz in Österreich geringer.

Berücksichtigt man die sonstigen Bezüge in Österreich, so ergibt sich ein gegenteiliger Effekt: Der effektive Durchschnittsteuersatz liegt in allen Einkommensbereichen unter dem der deutschen Familie; die durchschnittliche Differenz beträgt hier rund 4%, maximal sogar rund 8%.

⁴⁰ Vgl. dazu Baclet / Dell / Wrohlich (2005). Durch diese Definition ist auch ein negativer effektiver Durchschnittsteuersatz möglich, sofern eine Familie weniger Steuern bezahlt, als sie an Transferleistungen vom Staat erhält.

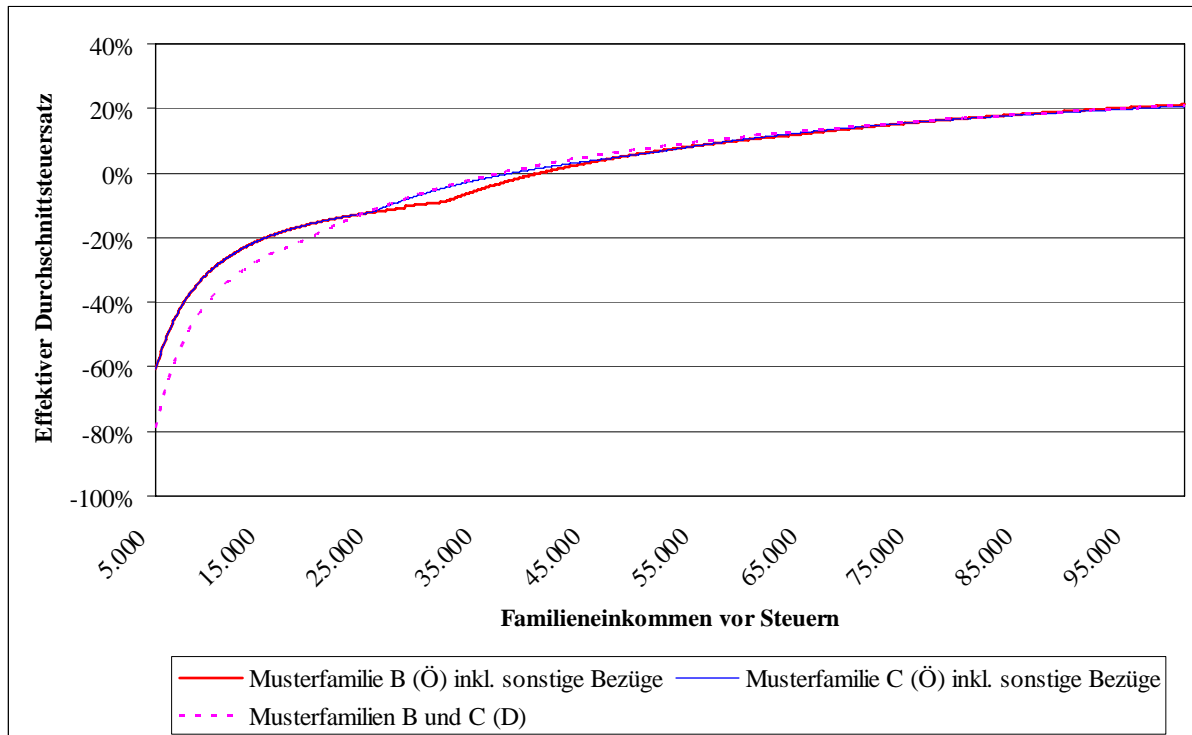
Für beide Fälle muss festgehalten werden, dass die Höhe der gewählten Betreuungskosten das Ergebnis beeinflusst. Im dargestellten Fall wurden 2.300 Euro an Betreuungskosten pro Kind und Jahr veranschlagt, welche in Österreich aufgrund der Rechtslage zur Gänze, in Deutschland jedoch nur zu 2/3 berücksichtigt werden konnten. In Österreich ist damit zugleich der Maximalbetrag an abzugsfähigen Betreuungskosten erreicht, während in Deutschland bis zu 4.000 Euro pro Kind geltend gemacht werden könnten. Führt man dieselbe Berechnung daher mit den in Deutschland maximal absetzbaren Betreuungskosten in Höhe von 4.000 Euro pro Kind durch, so ist ohne Berücksichtigung sonstiger Bezüge der deutsche effektive Durchschnittsteuersatz geringer als der österreichische; mit Berücksichtigung von sonstigen Bezügen bewegen sich die Durchschnittsteuersätze über dem gesamten Intervall auf einem annähernd gleichen Niveau mit einer Differenz von maximal 1%.

Abbildung 7a: **Effektiver Durchschnittsteuersatz (Musterfamilien B und C, 2 Kinder)**
ohne Berücksichtigung sonstiger Bezüge



Die Betrachtung der effektiven Durchschnittsteuersätze für Musterfamilien B und C ohne Berücksichtigung sonstiger Bezüge zeigt, dass die österreichische Musterfamilie C stets einen höheren effektiven Durchschnittsteuersatz aufweist als die deutsche Musterfamilie. Musterfamilie B hingegen unterliegt in einem Einkommensbereich von [24.400; 31.300] Euro in Österreich einem geringeren Durchschnittsteuersatz als in Deutschland. Diese Vorteilhaftigkeit ist jedoch erneut unter dem Gesichtspunkt der Höhe der abzugsfähigen Betreuungskosten zu sehen und führt dazu, dass mit steigenden Betreuungskosten das deutsche Modell vorteilhafter wird.

Abbildung 7b: **Effektiver Durchschnittsteuersatz (Musterfamilien B und C, 2 Kinder)**
mit Berücksichtigung sonstiger Bezüge



Berücksichtigt man die sonstigen Bezüge in Österreich, so zeigt sich bis zu einem Einkommen von 24.000 Euro keine Veränderung, da hier durch den Grundfreibetrag in Österreich noch keine Einkommensteuerschuld entsteht. Mit dem Eintritt in positive Steuerzahlungen jedoch flacht der effektive Durchschnittsteuersatz in Österreich durch die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge stark ab und liegt für beide Musterfamilien in einem Intervall von [24.000; 70.000] Euro unter dem deutschen Durchschnittsteuersatz. Ab einem Einkommen von 70.000 Euro liegt ein annähernd gleich hoher Steuersatz vor. Da die Differenz der effektiven Steuersätze maximal 4% beträgt, kann auch in diesem Fall durch die Wahl höherer Betreuungskosten der Vorteil zu Gunsten der deutschen Familienbesteuerung umgekehrt werden.

Führt man die selben Berechnungen unter der Annahme durch, dass die Musterfamilien ein bzw. drei Kinder besitzen, so zeigt sich für alle Musterfamilien, dass der Einkommensbereich, in dem die österreichischen Familien einen geringeren effektiven Durchschnittsteuersatz aufweisen, umso breiter wird, je mehr Kinder eine Familie hat.

VI. Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse

Ausgehend von der österreichischen Steuerreform 2009, die eine umfassende Neuregelung der Familienbesteuerung vornimmt, erfolgt in diesem Beitrag eine Analyse des österreichischen Familienpakets sowohl auf nationaler Ebene als auch im internationalen Vergleich mit dem deutschen Modell der Familienbesteuerung.

Die absolute Steuerersparnis durch das österreichische Familienpaket ist umso höher, je mehr Kinder und je mehr Einkommensbezieher eine Familie besitzt. Relativ betrachtet ergibt sich bis zu einer Familieneinkommengrenze von 40.000 Euro für Alleinerzieher die höchste Ersparnis, die in bestimmten Einkommensbereichen über 15% des Nettofamilieneinkommens beträgt. Bei Familien mit einem Kind fällt die Entlastung durch die Tarifreform höher aus als jene durch das Familienpaket, erst Familien mit zwei und mehr Kindern profitieren stärker vom Familienpaket als von der Tarifreform.

Betrachtet man die einzelnen Komponenten des Familienpakets im Detail, so ist die Ersparnis fast ausschließlich durch die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten begründet. Der stellt nicht nur ein komplexes Optimierungsproblem dar, möchte man den maximalen Steuervorteil ausnutzen, sondern liefert außerdem eine kaum nennenswerte Ersparnis. Der gewünschte Anreiz zu einer höheren Frauenerwerbstätigkeit dürfte im Ergebnis ausschließlich durch die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten geschaffen werden. Hierbei ist anzumerken, dass dadurch erstmals in Österreich familienpolitische Maßnahmen zur Verminderung der durch den Betreuungsaufwand bedingten Kosten gesetzt wurden.

Vergleicht man das österreichische Modell der Familienbesteuerung mit dem deutschen Modell, so ist die Vorteilhaftigkeit vor allem von der Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten sowie der Berücksichtigung sonstiger Bezüge in Österreich abhängig ist. Der Vergleich ausschließlich anhand der Einkommensteuertarife zeigt, dass Deutschland zwar aufgrund des niedrigeren Grundfreibetrages geringere Einkommen höher besteuert, der Tarifverlauf in weiterer Folge jedoch zu niedrigeren Steuerzahlungen führt als in Österreich. Das Ehegattensplitting verstärkt diesen Vorteil noch, während die Begünstigung der sonstigen Bezüge in Österreich diesem Effekt entgegenwirkt. Im Ergebnis werden Alleinerzieher in Österreich geringer besteuert, während Familien mit zwei Einkommensbeziehern je nach Verteilung der Einkommen einer annähernd gleich hohen Besteuerung unterliegen. Überraschenderweise ist das Ehegattensplitting nicht so stark vorteilhaft gegenüber der Individualbesteuerung, wie bisher oft angenommen. Vielmehr kann mit der österreichischen Variante der Individualbesteuerung und Begünstigung des 13. und 14. Gehalts eine annähernd gleiche Steuerbelastung erreicht werden. Für eine steuerliche Entlastung von Familien ist ein Splittingtarif somit nicht unbedingt notwendig.

Eine gemeinsame Betrachtung der Tariffunktionen und des Familienpakete in den beiden Ländern anhand des effektiven Durchschnittsteuersatzes unter Berücksichtigung des begünstigten 13. und 14. Gehalts in Österreich verdeutlicht, dass Alleinerzieher in Österreich stets steuerlich besser gestellt sind, während Mehrverdienerfamilien sehr ähnlichen Steuerbelastungen unterliegen wie in Deutschland. Im Ergebnis führt der österreichische Weg der Familienbesteuerung, vor allem aufgrund der steuerlichen Begünstigung der sonstigen Bezüge, auch ohne Einführung eines Familiensplitting zu keinen signifikanten Nachteilen bzw. sogar zu Vorteilen für österreichische Familien im Vergleich zu deutschen Familien. Eine familienfreundliche Besteuerung muss daher nicht zwingend Splitting-Elemente enthalten. Vielmehr kann durch andere steuerliche Maßnahmen derselbe Entlastungseffekt erzielt werden, ohne dabei die bestehenden Kritikpunkte des Splittings in Kauf nehmen zu müssen.

Literaturverzeichnis

- Bach, Stefan / Buslei, Hermann (2003): Fiskalische Wirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung, DIW Wochenbericht, S. 345-353.
- Baclet, Alexandre / Dell, Fabien / Wrohlich, Katherina (2005): Income Taxation and Household Size: Would French Family Splitting Make German Families Better Off?, IZA Discussion Paper No. 1894.
- Besenthal, Andrea / Lang, Cornelia / Spieß, Katharina / Wrohlich, Katherina (2006): Struktur und Dynamik der weiblichen Erwerbstätigkeit, in: Faßmann, H. / Klagge, B. / Meusburger, P. (Hrsg.): Nationalatlas Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg, S. 84-87.
- Bundesministerium der Finanzen (2008): Datensammlung zur Steuerpolitik Ausgabe 2007, http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_37492/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestservice/Steuern/002_Datensammlung_zur_Steuerpolitik,templateId=raw,property=publicationFile.pdf, eingesehen am 13. Mai 2009.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Förderung und Entlastung für Familien: Kabinett beschließt Familienleistungsgesetz, <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/familie,did=113778.html>, eingesehen am 13. Mai 2009.
- Bundesministerium für Finanzen (2009): Vorblatt und Erläuterungen zur Regierungsvorlage, https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Steuerreformgesetz2009/rvl_vor-erl_100209.pdf, eingesehen am 26. April 2009.
- Dell, Fabien / Wrohlich, Katherina (2006), Income Taxation and its Family Components in France. CESifo DICE Report, 4/2006.
- Dingeldey, Irene (2000): Einkommensteuersysteme und familiäre Erwerbsmuster im europäischen Vergleich. In: Dingeldey, I. (Hrsg.), Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen. Begünstigungen und Belastungen verschiedener familiärer Erwerbsmuster im Ländervergleich, Opladen, S. 11-48.
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2009): Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen, 22. Ausgabe, März 2009, http://www.hauptverband.at/mediaDB/527738_Sozialversicherung_in_Zahlen_22_Ausgabe_Maerz_2009.pdf, eingesehen am 13. Mai 2009.
- Hechtner, Frank / Hundsdoerfer, Jochen / Sielaff, Christian (2009): Belastungsverschiebungen durch das Familienleistungsgesetz, in: Finanz-Rundschau, 91. Jg., S. 55-65.

- Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC) (2009): Child Benefit, <http://www.hmrc.gov.uk/childbenefit/>, eingesehen am 13. Mai 2009..
- Höhenberger, Nicole / Höserle, Silke (2009): Wird das 15. Monatseinkommen für Familien mit Kindern ab 2009 Realität?, in: Steuer- und WirtschaftsKartei, 84. Jg., S. 499-502.
- Homburg, Stefan (2000): Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting, in: StuW, 30. Jg., S. 261-268.
- Jachmann, Monika (2008): Reformbedarf bei der Familienbesteuerung?, in: Betriebs-Berater, 63. Jg., S. 591-595.
- Lang, Joachim (1983). Familienbesteuerung, in: StuW, 13. Jg., S. 103-125.
- Maiterth, Ralf (2004): Verteilungswirkungen alternativer Konzepte zur Familienförderung: Eine empirische Analyse auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 2004, S. 696-730.
- Parsche, Rüdiger / Osterkamp, Rigmar (2004): Child Support and Children's Tax Allowance in Selected European Countries, in: CESifo Dice Report, S. 50-54.
- Scherf, Wolfgang (2000): Das Ehegattensplitting aus finanzwissenschaftlicher Sicht, in: StuW, 30. Jg., S. 269-278.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2009): Bundesrat will Familien steuerlich entlasten, <http://www.news.admin.ch/dokumentation/00002/00015/index.html?lang=de&msg-id=25292>, eingesehen am 13. Mai 2009.
- Siegel, Theodor (2007): Ehegattensplitting und Leistungsfähigkeitsprinzip II, in: Seel, B. (Hrsg.): Ehegattensplitting und Familienpolitik, Wiesbaden, S. 155-180.
- Statistik Austria (2007a): Familien- und Haushaltsstatistik 2006, Ergebnisse des Mikrozensus, Wien.
- Statistik Austria (2007b): Haushalts-Einkommen 2007, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/haushalts-einkommen/index.html, eingesehen am 13. Mai 2009.
- Statistik Austria (2008): Arbeitsmarktstatistik, http://www.statistik.at/web_de/static/arbeitsmarktstatistik_4_quartal_2008_schnellbericht_035794.pdf, eingesehen am 13. Mai 2009.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2004): Lohn- und Einkommensteuer Fachserie 14 Reihe 7.1, Wiesbaden.
- Steiner, Viktor / Wrohlich, Katherina (2008): Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would it Affect the Income Distribution, Work Incentives and Household Welfare?, in: FinanzArchiv, 64. Jg., S. 115-142.

Tipke, Klaus / Lang, Joachim (1984): Zur Reform der Familienbesteuerung, in: *StuW*, 14. Jg., S. 127-132.

Wosnitza, Michael (1996): Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, in: *StuW*, 26. Jg., S. 123-136.

Wrohlich, Katherina / Dell, Fabien / Baclet, Alexandre (2005): Steuerliche Familienförderung in Frankreich und Deutschland, in: *DIW Wochenbericht*, 72. Jg., S. 479-486.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment
Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS (European Tax Allocation System) -
April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem Hintergrund der Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und
Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von
Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74

Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75

Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer –
ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76

Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei
Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77

Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78

Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79

Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80

Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor dem
Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-Forschung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81

Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 82

Magdalene Gruber / Nicole Höhenberger / Silke Höserle / Rainer Niemann:

Familienbesteuerung in Österreich und Deutschland – Eine vergleichende Analyse unter Berücksichtigung aktueller Steuerreformen

Juni 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944